

LU_GERICHTE 22 03 12 vom 30. Mai 2003

LU Gerichte, 2003-05-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/lu_gerichte_22_03_12

FR: LU_GERICHTE 22 03 12 du 30 mai 2003

IT: LU_GERICHTE 22 03 12 del 30 maggio 2003

Regeste

Art. 144 Abs. 2 und 176 Abs. 3 ZGB; Art. 12 UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Bei Obhutszuteilungsfragen sind die Kinder anzuhören, soweit nicht ihr Alter oder andere gewichtige Gründe dagegen sprechen. | Familienrecht

Volltext

Luzern Kantonsgericht sonstige 30.05.2003 22 03 12 (2003 I Nr. 6)

Art. 144 Abs. 2 und 176 Abs. 3 ZGB; Art. 12 UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Bei Obhutszuteilungsfragen sind die Kinder anzuhören, soweit nicht ihr Alter oder andere gewichtige Gründe dagegen sprechen. | Familienrecht

Rechtsprechung Luzern Instanz: Obergericht Abteilung: II. Kammer Rechtsgebiet: Familienrecht
Entscheiddatum: 30.05.2003 Fallnummer: 22 03 12 LGVE: 2003 I Nr. 6
Leitsatz: Art. 144 Abs. 2 und 176 Abs. 3 ZGB; Art. 12 UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Bei Obhutszuteilungsfragen sind die Kinder anzuhören, soweit nicht ihr Alter oder andere gewichtige Gründe dagegen sprechen. Rechtskraft: Diese Entscheidung ist rechtskräftig. Entscheid: Art. 144 Abs. 2 und 176 Abs. 3 ZGB; Art. 12 UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Bei Obhutszuteilungsfragen sind die Kinder anzuhören, soweit nicht ihr Alter oder andere gewichtige Gründe dagegen sprechen.

=====

===== Bei der Beurteilung einer streitigen Obhutszuteilung stellte das Obergericht im Rekursentscheid Folgendes fest: Trotz unmissverständlicher gesetzlicher Vorgabe (Art. 144 i.V.m. Art. 176 ZGB und Art. 12 UNO-Kinderrechtekonvention) sowie klarer Lehre (vgl. anstelle vieler: Sutter/Freiburg-haus, Komm. zum neuen Scheidungsrecht, Zürich 1999, N 10 zu Art. 144 ZGB; Jonas Schweighauser, in: PraxisKommentar Scheidungsrecht, Basel 2000, N 6 zu Art. 144 ZGB) und Rechtsprechung (so z.B. BGE vom 27.8.2001 [5P.112/2001] E. 4 für das Eheschutzverfahren; BGE 126 III 497, 498 für das summarische Massnahmeverfahren; BGE 124 III 90, 93; gemäss ZR 2002 Nr. 43 selbst für den Fall der Dringlichkeit) hat es die Vorinstanz bei der streitigen Obhutszuteilung unterlassen, die Kinder der Parteien persönlich anzuhören, ohne dies näher zu begründen. Angesichts des Alters der Kinder (Jg. 1990 und 1991) und ihrer geistigen Reife stand einer Anhörung nichts entgegen (zur Frage des Alters der Anhörung vgl. BJM 2002, S. 92; FamPra 2003, S. 25, 27; ZR 2003 Nr. 18; BGE vom 27.5.2002 [5C.55/2002] E. 3.2.; BGE vom 25.2.2003 [5P.17/2003] E. 3.2; FamPra 2002 S. 850). Obwohl die Vorinstanz mit der unterlassenen Kindesanhörung das rechtliche Gehör (Art. 29 BV) verletzt hat, rechtfertigt es sich angesichts der dem Obergericht im vorliegenden Rekursverfahren zustehenden vollen Kognition und vor allem wegen des im Kindeswohl liegenden Beschleunigungsgebots nicht, die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen (BGE vom 21.12.2001 [5A.18/2001] E. 2.c.aa mit Hinweis auf BGE 126 I 68, 72 E. 2; LGVE 2002 I

Nr. 32, E. 4.3). Die vom Obergericht getroffenen Beweisabnahmen rechtfertigen es zudem, in der Sache vorliegend selber zu entscheiden. II. Kammer, 30. Mai 2003 (22 03 12)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.